

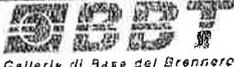


Amtssigniert, SID2011061023346
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

KOPIE
COPIA

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz

Eingang Nr. <u>38660</u> E		
Entrata nr. <u>38660</u>		
Z. Erl. Resp. <u>RW</u>	Z. Erl. Resp.	Z. Erl. Resp.
Z.K. a.C. <u>RIB</u>	16. Juni 2011	Z.K. a.C. <u>BSA-Wolf</u>
Z.K. a.C. <u>WOS</u>		Z.K. a.C. <u>Projekt-Heck</u>
Aktenzahl/ pos. arch.:		
 Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

MMag. Dr. Barbara Besler

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Brenner Basistunnel BBT SE, Innsbruck;

Deponie „Padastertal“ – beantragte Abänderung einer Auflage – BESCHIED

Geschäftszahl U-30.254e/353

Innsbruck, 10.06.2011

BESCHIED

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Behörde gemäß § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011, und § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009, entscheidet über den Antrag der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, vom 05.05.2011, gemäß § 62 Abs. 6 AWG 2002, wie folgt:

Der **Antrag** der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, auf Abänderung der in Spruchpunkt E/IV/H/29 des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, vorgeschriebenen Auflage dahingehend, dass der Klammerausdruck „(kein Löffelbagger)“ durch den Ausdruck „oder Löffelbagger“ ersetzt werden und dem zweiten Satz die Wortfolge „sofern dies zur Bauherstellung der Druckleitung nach dem Stand der Technik oder zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes nicht geboten ist“ angefügt werden soll, vom 05.05.2011,

wird abgewiesen.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, ist der Antrag vom 05.05.2011 mit **EUR 13,20** (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) zu vergebühren. Dieser Betrag ist von der Brenner Basistunnel BBT SE binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

In Spruchpunkt E/IV/H/29 ist folgende Nebenbestimmung vorgeschrieben worden:

„Die Trinkwasserleitung im orografisch rechten Hangbereich muss so schonend wie möglich gebaut werden. Dies bedeutet, dass die Manipulationsbreite 8 m nicht überschreiten darf und dass lediglich mit einem Schreitbagger (kein Löffelbagger) gearbeitet werden darf. Ein Abgraben und/oder Aufschütten von Material zwecks Materialausgleich darf nicht durchgeführt werden.“

Anlässlich einer Besprechung am 02.05.2011 ist hervorgekommen, dass die Brenner Basistunnel BBT SE entgegen obiger Nebenbestimmung nicht mit einem Schreitbagger, sondern mit einem Kettenbagger gearbeitet hat.

Mit Eingabe vom 05.05.2011 hat die Brenner Basistunnel BBT SE die Abänderung der in Spruchpunkt E/IV/H/29 des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in

der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, dahingehend beantragt, als der Klammerausdruck „(kein Löffelbagger)“ durch den Ausdruck „oder Löffelbagger“ ersetzt werden und dem zweiten Satz die Wortfolge „sofern dies zur Bauherstellung der Druckleitung nach dem Stand der Technik oder zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes nicht geboten ist“ angefügt werden soll. Begründend ist ausgeführt worden, dass die beim Bau der Trinkwasserleitung vorgefundenen geologischen und geotechnischen Verhältnisse keinen Bau mittels Schreitbagger erlauben würden.

Mittels Ersuchen vom 09.05.2011, Zl. U-30.254e/296, sind der naturkundefachliche Amtssachverständige, der geologische Amtssachverständige und der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme ersucht worden.

Der am 12.05.2011 seitens des naturkundefachlichen Amtssachverständigen übermittelten, fachlichen Stellungnahme kann zusammengefasst entnommen werden, dass die Verlegung der Trinkwasserleitung nach derzeitigem Modus [Anmerkung: Verwendung eines Kettenbaggers] eine überaus starke und irreversible und damit deutlich stärkere Beeinträchtigung für die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 mit sich bringe, als dies in jenem naturkundefachlichen Gutachten, welches den vorzitierten Bescheiden zugrunde liegt, beschrieben worden sei. Insbesondere könne eine Restaurierung derzeit [Anmerkung: bei Verwendung eines Kettenbaggers] gar nicht mehr in dem Maße statt finden, wie dies beim Einsatz eines Schreitbaggers der Fall gewesen wäre.

In der Folge sind der geologische Amtssachverständige und der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, unter Bezugnahme auf das Ansuchen vom 05.05.2011 zusätzlich um Mitteilung gebeten worden, ob es aus fachlicher Sicht nachvollziehbar sei, dass die Verwendung eines Schreitbaggers an Ort und Stelle nicht möglich sei.

Der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, hat hiezu anlässlich des am 16.05.2011 durchgeführten Ortsaugenscheines eine Stellungnahme abgegeben. Der geologische Amtssachverständige hat per E-Mail vom 22.05.2011 eine Stellungnahme erstattet. Zusammengefasst kann diesen Stellungnahmen entnommen werden, dass die Angaben der Brenner Basistunnel BBT SE, wonach die Verwendung eines Schreitbaggers nicht möglich sei, aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar seien. Schließlich könne mit einem Schreitbagger überall gearbeitet werden, vor allem im steilen Gelände. Die geologischen Verhältnisse seien vor dem Bescheid bekannt gewesen und es sei seitens der Amtssachverständigen stets auf die Probleme dieser Trasse hingewiesen worden.

Mit Schreiben vom 23.05.2011, Zl. U-30.254e/326, ist der Brenner Basistunnel BBT SE die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Wahrung des Parteiengehörs eingeräumt worden.

Mit Eingabe vom 08.06.2011 hat die Brenner Basistunnel BBT SE wörtlich wie folgt ausgeführt:

„Die Umplanung der Trinkwasserleitung erfolgt in Erfüllung einer Forderung der Gemeinde Steinach im UVP-Verfahren und einer darauf gerichteten zwingenden Maßnahme im UVG, die kraft Erklärung der BBT SE dann Bestandteil beider teilkonzentrierten Genehmigungen wurde. Naturgemäß lag zu diesem Zeitpunkt keine Detailplanung vor.“

Die Vorschreibung Schreitbagger bezweckte, wie sich nunmehr herausstellt, die Vermeidung der Anlegung einer Baustraße. Diese verdeckte Zielsetzung befremdet. Die Vorschreibung ist dafür ungeeignet, da auch mit einem Schreitbagger eine Baustraße errichtet hätte werden können und auch errichtet hätte werden müssen. Das geringere Gewicht eines Schreitbaggers hätte nur zur Folge gehabt, dass sich die Bauzeit mindestens um den Faktor 10 erhöht hätte, was für die Natur nur nachteilig wäre.

Rein technisch gesehen ist auch ein Schreitbagger ein Löffelbagger. Der Unterschied betrifft die Fortbewegung. Richtigerweise stellt sich die Frage Schreitbagger (zwei Räder und zwei Beine) versus Kettenbagger (Fortbewegung auf Ketten). Die Breite der Baustraße wird von der offenen Künette (Druckprobe!) und der gleichzeitigen Befahrbarkeit zum Antransport und die Verlegung der Druckrohre bestimmt. Der ausgewiesene Streifen wurde nicht überschritten. Dem Sachverständigen scheint nicht klar, dass Pläne die Breite horizontal wiedergeben und nicht in der Neigung.

Schreitbagger kommen normalerweise bei Leitungsbauten in Fallrichtung zum Einsatz, nicht aber bei Bauten entlang der Höhenschichtlinien (wie hier). Zur Renaturierung ist festzuhalten, dass auf der Leitungstrasse hohe Bäume nicht gesetzt werden können, durch die Überschirmung im steilen Gelände aber dennoch der gegenwärtig lockere Bestand rasch wieder hergestellt werden kann. Es fällt zudem auf, dass nach wie vor nicht berücksichtigt wird, dass 2/3 der Leitungstrasse knapp oberhalb der künftigen Deponieobergrenze verlaufen und sich damit die Landschaftsbeeinträchtigung, wie die Gefährdung des darunter liegenden Bewuchses, nicht stellen. Dieser wird nämlich in den kommenden Jahren so oder so restlos zerstört und das Gelände morphologisch völlig verändert.

Infolge Überlastung des Übersetzungsdienstes erfolgt diese Stellungnahme auf Grund der Dringlichkeit nur in deutscher Sprache.“

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass Dr. Johann Hager Angestellter der Brenner Basistunnel BBT SE ist und selbige in sämtlichen Behördenverfahren vertritt. Mangels Zweifeln über Bestand und Umfang seiner Vertretungsbefugnisse konnte von der Vorlage einer ausdrücklichen Vollmacht gemäß § 10 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, abgesehen werden.

Nach § 62 Abs. 6 AWG 2002 sind die nach den § 43 Abs. 4, 44, 52 Abs. 5 oder 54 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Dies gilt auch für Aufträge gemäß § 51.

Ein „Nicht-mehr-Vorliegen“ von Voraussetzungen für die Vorschreibung bestimmter Auflagen ist in die Richtung zu deuten, dass nach rechtskräftiger Vorschreibung der Auflagen wesentliche Änderungen im Sachverhalt eingetreten sind, und zwar so, dass die Aufrechterhaltung rechtskräftig vorgeschriebener Auflagen nicht mehr „erforderlich“ ist. § 62 Abs. 6 AWG 2002 gibt der Behörde sohin die Möglichkeit nachträglichen Änderungen des Sachverhalts in Form des Wegfalls jener Tatsachen, die nach dem Inhalt des Genehmigungsbescheides die Voraussetzungen für die Vorschreibung der Auflage gebildet haben, Rechnung zu tragen. Hingegen dient § 62 Abs. 6 AWG 2002 beispielsweise nicht dazu, die Rechtmäßigkeit einer Auflage mit dem Ziel zu überprüfen, überschießend vorgeschriebene Auflagen aufzuheben.

Dem Vorbringen der Brenner Basistunnel BBT SE kann nicht entnommen werden, dass sich eine Änderung des Sachverhalts ergeben hätte oder die Vorschreibung der verfahrensgegenständlichen Auflage nicht mehr erforderlich wäre. Vielmehr ergibt sich aus dem naturkundefachlichen Gutachten, dass mit der Verwendung eines Kettenbaggers stärkere Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes verbunden wären bzw. sind. Auch das Argument, dass die Verwendung eines Schreitbaggers aufgrund der geologischen und geotechnischen Verhältnisse nicht möglich sei, vermag aufgrund der Ausführungen des geologischen Amtssachverständigen sowie des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, nicht zu überzeugen. Wie die Brenner Basistunnel BBT SE in ihrer Eingabe vom 08.06.2011 ausgeführt hat, ist sie der Ansicht, dass ein Schreitbagger, rein technisch gesehen, auch ein Löffelbagger sei und sich richtigerweise daher die Frage Schreitbagger versus Kettenbagger stelle. In diesem Sinne ist zum einen zwar nicht verständlich, warum sie ihren Antrag auf Abänderung der verfahrensgegenständlichen Auflage nicht dementsprechend formuliert hat, zum anderen spielt dies, betreffend der hier entscheidenden Frage, nämlich, ob sich die Voraussetzungen für die Vorschreibung eines Schreitbaggers geändert haben, keine Rolle.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für die Behörde fest, dass sich keine Änderungen des Sachverhalts ergeben haben, sodass auch eine Änderung der Voraussetzungen für die Vorschreibung der antragsgegenständlichen Auflage nicht vorliegt. Die in Spruchpunkt E/IV/H/29 des Genehmigungsbescheides vorgeschriebene Auflage ist folglich einzuhalten und sind die Arbeiten mit einem Schreitbagger durchzuführen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Brenner Basistunnel BBT SE, zH Herrn Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck; (mit Zustellnachweis);
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; (mit Zustellnachweis).

Ergeht abschriftlich per E-Mail an:

1. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen;
2. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant;
3. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck;
4. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck;
5. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier;
6. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
7. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck;

8. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössing, im Hause;
9. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck.

Für den Landeshauptmann:

MMag. Dr. Barbara Besler